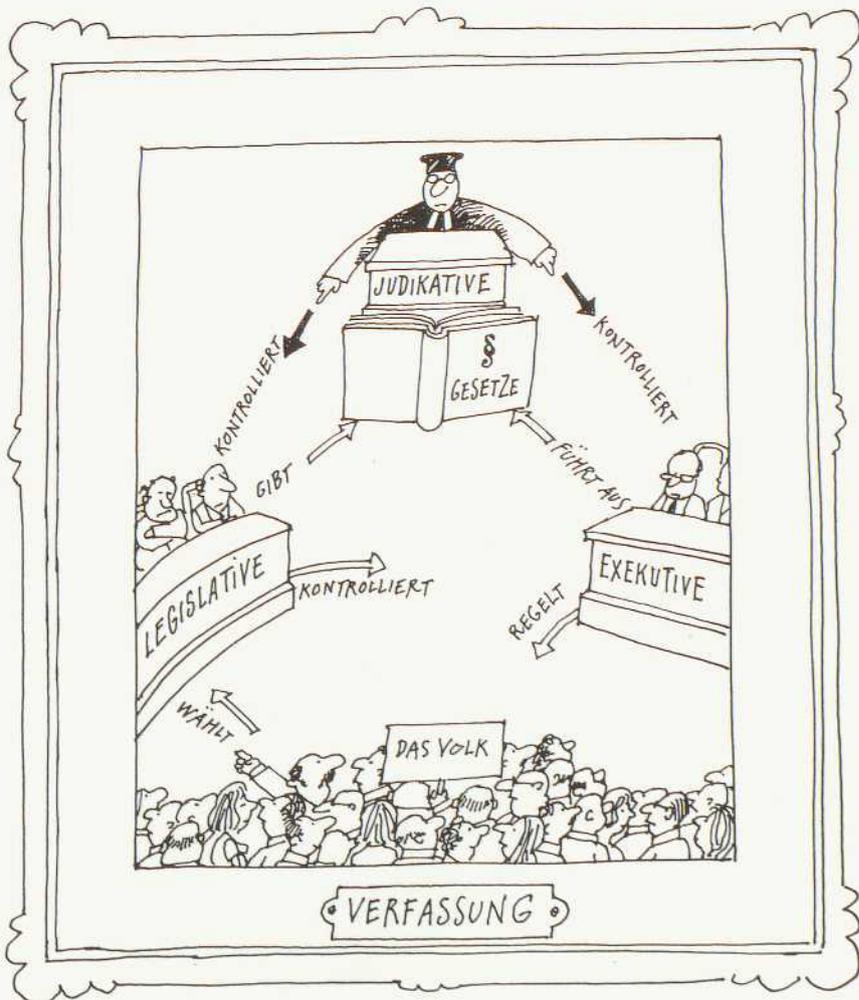


Vereinigten Staaten von Amerika und auf die Französische Revolution genommen.

Gesetze haben wenig Wert, wenn es keine Organe gibt, die dafür sorgen, dass ihre Bestimmungen eingehalten werden. Diese Organe sind nach der klassischen Einteilung im Fürstentum Liechtenstein in Organe der Gesetzgebung, der Landesverwaltung und der Rechtsprechung aufgegliedert, wobei sich ihre Funktionen auch überschneiden können.

Die Landesverwaltung ist in ihren gesamten Aufgabenbereichen an die Gesetze und die Verfassung gebunden. Nach den Bestimmungen der Verfassung haben der Landtag bzw. die zuständigen Gerichte die Tätigkeit der Verwaltung zu kontrollieren. Da die Verwaltung nur im Rahmen der Gesetze ausgeübt werden kann, gibt es für den einzelnen Bürger die Möglichkeit, auch Beschwerden zu erheben gegen Entscheidungen, die von der Verwaltung gefällt werden. Die Unabhängigkeit der Richter und ihre Gebundenheit an die Gesetze ist dabei von allerhöchster Bedeutung:

Einen besonderen Schutz für den Bürger gewährt auch die Kontrolle der gesetzgebenden Gewalt durch den Staatsgerichtshof, bei dem die Prüfung der Gesetze und Regierungsverordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung beantragt werden kann.



«Die Gerichte sind innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung. Sie haben ihren Entscheidungen und Urteilen Gründe beizufügen.»

Artikel 99 der Verfassung